

Feststellung gemäß § 5 UVPG

(Cammann-Severloh GbR, Wienhausen)

Bek. d. GAA Celle v. 26.11.2019 — CE 000025602-19-037-01 —

Die Firma Cammann-Severloh GbR, hat mit Schreiben vom 09.07.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage am Standort in 29342 Wienhausen, Am Lachendorfer Wege, Gemarkung Oppershausen, Flur 1, Flurstück 29/1, beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit 1,2 MW FWL einschließlich aller erforderlichen Anlagenteile.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nummer 1.2.2.2. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.